



PORT OF KIEL
AIRPORT

ENTGELT- ORDNUNG

für den Flughafen Kiel-Holtenau

Stand März/2018

INHALT

Teil I	Landeentgelte.....	2
Teil II	Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen.....	6
Teil III	Abstellentgelte.....	6
Teil IV	Ballon- und Luftschiffentgelte.....	7
Teil V	Passagierentgelte	8

TEIL I LANDEENTGELTE

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte für geräuschärmere Luftfahrzeuge sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II-33/90, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern (hierzu gehören auch sog. „Auto-Rotationen“), die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge nach 2.b) kommen zur Anwendung.

2. Für selbststartende, motorgetriebene Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) und der Lärmzertifizierung.

- a) Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOW, denen ein erhöhter Lärmschutz nach den gültigen LSL bescheinigt wurde, beträgt im Gewichtsbereich

Ultraleicht-Luftfahrzeuge (D-Mxxx)

(max 472,5 kg)	EUR 7,48
bis 1.200 kg	EUR 8,58
1.201 bis 1.400 kg	EUR 14,30
1.401 bis 2.000 kg	EUR 20,57

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg bis 5.700 kg
für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes EUR 17,60

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg
für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes EUR 19,80

Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge bis 2000 kg MTOW, denen ein Schallschutz nach nationalen (abgesenkten) Lärmgrenzwerten bescheinigt wurde **und für Strahlflugzeuge** beträgt im Gewichtsbereich

bis 1.200 kg	EUR 10,34
1.201 bis 1.400 kg	EUR 16,06
1.401 bis 2.000 kg	EUR 23,10

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg bis 5.700 kg
für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes EUR 19,47

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg
für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes EUR 23,10

Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge bis 2000 kg MTOW, denen ein Schallschutz nach ICAO Annex 16 Grenzwerten bescheinigt wurde, beträgt im Gewichtsbereich

bis 1.200 kg	EUR 12,65
1.201 bis 1.400 kg	EUR 20,68
1.401 bis 2.000 kg	EUR 26,40

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg bis 5.700 kg
für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes EUR 20,68

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg
für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes EUR 24,20

Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge bis 2000 kg MTOW, denen kein Schallschutz bescheinigt wurde oder die die Grenzwerte nach ICAO Annex 16 überschreiten beträgt im Gewichtsbereich

bis 1.200 kg	EUR 14,96
1.201 bis 1.400 kg	EUR 24,64
1.401 bis 2.000 kg	EUR 36,63

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
für jede angefangenen 1.000 kg
des Höchstabfluggewichtes EUR 29,70

- b) Die Landeentgelte betragen für Luftfahrzeuge ortsansässiger Unternehmen 80 % der unter 2a) genannten Entgelte.

Für Schul- und Einweisungsflüge mit lärmgeminderten Luftfahrzeugen werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen bei Lärmgrenzwerten - gem. 2.a) mit einem Höchstabfluggewicht

bis 2.000 kg	70 %
ab 2.001 kg	80 %

der nach 2.a) maßgebenden Sätze.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die bis zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und NVFR-Berechtigungen.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb seiner Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

- c) Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) in Ausnahmefällen außerhalb der allgemeinen Betriebszeit geöffnet werden.

Für die Öffnung des Flughafens außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt der Zuschlag pro angefangene Stunde im Gewichtsbereich:

GEWICHTS- BEREICH	MONTAG – FREITAG	MONTAG – FREITAG	SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG	SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG
	BIS 24.00 UHR, AB 06.00 UHR	AB 00.01 UHR, BIS 05.59 UHR	BIS 24.00, AB 06.00 UHR	AB 00.01 UHR, BIS 05.59 UHR
bis 2.000 kg	EUR 61,60	EUR 122,10	EUR 61,60	EUR 122,10
von 2.001 kg bis 5.700 kg	EUR 103,40	EUR 331,54	EUR 103,40	EUR 331,54
von 5.701 kg bis 14.000 kg	EUR 152,90	EUR 301,40	EUR 152,90	EUR 320,10
von 14.001 kg bis 20.000 kg	EUR 203,50	EUR 341,00	EUR 203,50	EUR 407,00
über 20.001 kg	EUR 254,10	EUR 421,30	EUR 254,10	EUR 471,90

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten Kiel (local time).

Der Zeitraum, für den die vorgenannten Zuschläge erhoben werden, beginnt abends mit der veröffentlichten Schließung des Flughafens und endet 15 Minuten nach dem Start oder der Landung.

Morgens beginnt der Zeitraum mit dem Start oder der Landung und endet mit der veröffentlichten Platzöffnung.

Die Zuschläge werden erhoben, sobald eine verbindliche Anmeldung der Landung bzw. des Starts bei der Luftaufsicht/Flugleitung des Verkehrslandesplatzes Kiel-Holtenuau vorliegt. Sie werden auch geltend gemacht, wenn Start oder Landung aus organisatorischen, technischen oder wetterbedingten Gründen seitens des Luftfahrzeugs abgesagt wird.

Als Berechnungsgrundlage dient die angemeldete bzw. tatsächliche Lande-/Startzeit. Verspätungen oder Verzögerungen, die der Flughafenunternehmer nicht verschuldet hat, gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

Sofern durch Vorlage eines schriftlichen Belegs spätestens zum Start bzw. bei Landungen zu dem der Landung unmittelbar folgenden Start durch den Luftfahrzeugführer nachgewiesen werden kann, dass es sich bei dem betreffenden Flug um einen Krankentransport, Organtransport oder SAR Einsatz handelt, beträgt der Zuschlag für die Öffnung des Flughafens 60 % der in vorstehender Tabelle genannten Werte.

- d) Für die Befuerung des Flughafens für Flugbewegungen ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein gesonderter Zuschlag zu entrichten.

Er beträgt pro angefangene Stunde

für jeden Kreditor

EUR 24,20

- e) Für die Inanspruchnahme von Flugsicherungstechnik für den Instrumentenanflug (ILS oder NDB) werden 50 % des regulären Landeentgeltes erhoben. Dieser Zuschlag wird bei Anflug fällig, ungeachtet einer Bodenberührung des Luftfahrzeugs.
Die Zuschläge für die Nutzung des Instrumenten-Landesystems werden für Luftfahrzeuge ortsansässiger Unternehmen nicht erhoben.
- f) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen. (Notlandungen erfolgen nach erklärter Luftnotlage.)
- g) Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind während der veröffentlichten Betriebszeiten keine Landeentgelte zu entrichten, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Bescheinigung vorgelegt wird. Außerhalb der Betriebszeiten werden die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte erhoben.
Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht. Abstellentgelte, Entgelt für Befeuerung sowie Zuschläge außerhalb der Betriebszeiten werden in voller Höhe erhoben.

- h) Für Schul- und Einweisungsflüge mit Flugzeugen, deren Halter ein örtlicher Ausbildungsbetrieb ist, beträgt das Landeentgelt ganzjährig anstelle der nach 2.a) aufgeführten Sätze pauschal

EUR 244,20 (Lfz. ohne Lärmzeugnis nach Teil I, Nr. 2.a)

EUR 190,30 (Lfz. mit Lärmzeugnis nach Teil I, Nr. 2.a)

je Flugzeug und Monat.

Für andere Flüge mit Luftfahrzeugen des örtlichen Ausbildungsbetriebes sind die unter 2.a) aufgeführten Sätze zu entrichten.

- i) Für Landungen von Luftfahrzeugen, die im Linien- oder Bedarfsluftverkehr vom bzw. zum Flughafen Kiel zu festen Zeiten eingesetzt sind, werden 60 % der unter 2.c) aufgeführten Sätze erhoben, sofern an den Wochentagen Montag bis Freitag (jeweils einschließlich) mindestens ein Flug pro Tag durchgeführt wird.
- k) Für Landungen mit motorgetriebenen Flugzeugen, deren Halter ein am Flugplatz ansässiger Luftsportverein ist, werden 60 % der unter 2.a) aufgeführten Sätze erhoben.
Diese Ermäßigung wird nicht bei Veranstaltungen gewährt, wenn in deren Rahmen für Mitflüge ein Entgelt - auch zur Deckung des Selbstkostenpreises - erhoben wird.
- l) Pro Landung kann unabhängig von der Lärmzertifizierung nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden, eine doppelte Preisreduktion (z.B. Linienverkehr/Luftsportverein und Schulflug) erfolgt nicht.

3. Für Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler

beträgt das Landeentgelt je Landung EUR 3,00

für Fallschirmspringer je Landung EUR 2,50

Das Landeentgelt für Fallschirmspringer ist zusammen mit dem Landeentgelt für das Absetzflugzeug von dessen Halter oder Führer zu entrichten.

TEIL II

ENTGELTE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Für die Anforderung von Brandschutzdienstleistungen der Kategorien 3 ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Das gesonderte Entgelt beträgt innerhalb der allgemeinen Betriebszeit EUR 103,40
Außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt das gesonderte Entgelt EUR 205,70

Für die Anforderung von Brandschutzdienstleistungen der Kategorien 4 ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Das gesonderte Entgelt beträgt innerhalb der allgemeinen Betriebszeit EUR 137,50
Außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt das gesonderte Entgelt EUR 242,00

Für die Anforderung von Brandschutzdienstleistungen der Kategorien 5 ist ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Das gesonderte Entgelt beträgt innerhalb der allgemeinen Betriebszeit EUR 825,00
Außerhalb der allgemeinen Betriebszeit beträgt das gesonderte Entgelt EUR 924,00

2. Entgeltschuldner sind der Halter oder der Führer des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

TEIL III

ABSTELLENTGELTE

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
 - a) Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

bis 2.000 kg	EUR 6,60
von mehr als 2.000 kg	EUR 7,70 pro angefangene 1.000 kg

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

TEIL IV BALLON- UND LUFTSCHIFFENTGELTE

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen und Luftschiffen ist ein Betriebsentgelt bzw. Ankermast- und Landeentgelt zu entrichten.

Die Entgelte sind Entgelt im Sinne S 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) . Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Für gewerbliche Gastfahrten und Fahrten, bei denen ein Entgelt erhoben wird, wird ein Betriebsentgelt von EUR 36,30 je Start erhoben.

Sofern der Halter des Ballons der Luftaufsicht/Flugleitung vor dem Start durch entsprechende Dokumente o.ä. nachweisen kann, dass es sich bei der Fahrt weder um eine gewerbliche Gastfahrt handelt noch ein Entgelt erhoben wird, beträgt das Betriebsentgelt je Start EUR 15,40

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	EUR 66,00
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	EUR 93,50
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge für je angefangene 24 Stunden	EUR 124,30

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EUR 13,75
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EUR 19,80
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EUR 26,40

TEIL V PASSAGIERENTGELTE

Für die Beförderung von Passagieren im gewerblichen Luftverkehr wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste und beträgt je Fluggast EUR 6,05

In die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz und Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v. H. des Tariff Flugpreises entrichtet wurde (im grenzüberschreitenden Luftverkehr) nicht einbezogen.

Bei gewerblichen Rundflügen werden keine Passagierentgelte erhoben.

Diese Entgeltordnung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2016 wird mit Ablauf des 15. März 2018 aufgehoben.

Kiel, den 01.03.2018

FLUGHAFEN KIEL GmbH



FLUGHAFEN KIEL GmbH
Schwedenkai 1, 24103 Kiel, Germany

Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

Genehmigt:

Kiel, den

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Dezernat Luftfahrt

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Betriebsstätte
Boelckestraße 100
24159 Kiel, Germany
T +49 431 329190
info@airport-kiel.de
www.airport-kiel.de

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Unternehmenssitz
Schwedenkai 1
24103 Kiel, Germany
T +49 431 9822-148
marketing@portofkiel.com
www.portofkiel.com

TEIL V PASSAGIERENTGELTE

Für die Beförderung von Passagieren im gewerblichen Luftverkehr wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste und beträgt je Fluggast **EUR 6,05**

In die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz und Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v. H. des Tariff Flugpreises entrichtet wurde (im grenzüberschreitenden Luftverkehr) nicht einbezogen.

Bei gewerblichen Rundflügen werden keine Passagierentgelte erhoben.

Diese Entgeltordnung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2016 wird mit Ablauf des 15. März 2018 aufgehoben.

Kiel, den 01.03.2018

FLUGHAFEN KIEL GmbH



PORT OF KIEL
AIRPORT

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Schwedenkai 1, 24103 Kiel, Germany

Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

Genehmigt:

Kiel, den **15. März 2018**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Dezernat Luftfahrt



FLUGHAFEN KIEL GmbH
Betriebsstätte
Boelckestraße 100
24159 Kiel, Germany
T +49 431 329190
info@airport-kiel.de
www.airport-kiel.de

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Unternehmenssitz
Schwedenkai 1
24103 Kiel, Germany
T +49 431 9822-148
marketing@portofkiel.com
www.portofkiel.com